Schranken und Schikanen

(br) Die Anforderungen an die Rollstuhlgängigkeit bei Schranken und Schikanen sind ausführlich beschrieben in den Richtlinien für «Strassen – Wege – Plätze», welche die Fachstelle Anfang 2003 publizierte. Bei der Formel für das Berechnen der minimalen Durchfahrtsbreiten hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Die Korrigenda auf Seite 5 (die diesem Heft auch in Form eines praktischen Aufklebers beiliegt) nehmen wir zum Anlass, hier auf das Thema ausführlicher einzugehen.

Schikanen sind zueinander versetzte bauliche Elemente, welche den Durchgang verengen. In der Verkehrsplanung ein Mittel bei Nahtstellen von verschieden genutzten Verkehrsflächen, um beim rollenden Verkehr eine Verlangsamung zu bewirken mit dem Ziel einer höheren Verkehrssicherheit. Leider werden immer wieder die falschen Mittel zum falschen Zweck eingesetzt. So glauben immer noch viele Planer und Behörden, sie können ein allgemeines Fahrverbot z.B. auch für Velos mit besonders engen Schikanen durchsetzen. Was jedoch immer misslingt.

Wenn Schikanen zu Barrieren werden

Werden Schikanenelemente innerhalb der erforderlichen Manövrierfläche für Rollstühle, Scooter, Kinderwagen etc. angebracht, wird die Schikane zur Barriere. Ein Teil der Langsamverkehrsteilnehmer wird damit vom Durchgang ausgeschlossen. Fahrverbote müssen mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden und nicht mit diskriminierenden baulichen Massnahmen. Nur als verlangsamende Massnahme im Sinne der Sicherheit hat die Schikane ihre Berechtigung. Eine verlangsamende Wirkung mit Schikanen kann auch erzielt werden mit einer Dimensionierung, die das Befahren mit einem Rollstuhl, Rollstuhl mit Zuggerät, Elektrorollstuhl, Scooter oder Kinderwagen gewährleistet.

Grundanforderungen

Schranken werden aus ganz unterschiedlichen Elementen gebaut und die örtlichen Situationen und Platzverhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden. Es ist nicht möglich, für sämtliche Varianten Standardlösungen und Kompromisse festzulegen. Bei der Dimensionierung sind jedoch einige grundsätzliche minimale Anforderungen zu beachten aus, denen die Lösungen für die meisten Situationen und Fälle abgeleitet werden können. Die nachfolgenden Manövrierflächen wurden anhand der kleinsten Wenderadien von verschiedenen Behindertenfahrzeugen wie Scooter, Rollstuhl-Zuggeräten und Elektrorollstühlen ermittelt.

1. Minimale Durchgangsbreite

Die Befahrbarkeit ist gegeben, wenn in Wegrichtung mindestens ein minimaler Durchgang von 120 cm zwischen den Fahrbahnrändern und den Elementen der Schikane besteht und zwischen den Schikanenelementen ein Abstand von mindestens 170 cm vorhanden ist.

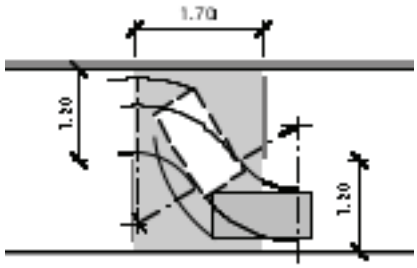

2. Überlappungen der Schikanenelemente

Überlappungen der Schikanen sind nur möglich, wenn die Wegbreite grösser als zweimal die Durchgangsbreite ist. Ist die Wegbreite kleiner als zweimal die mini-

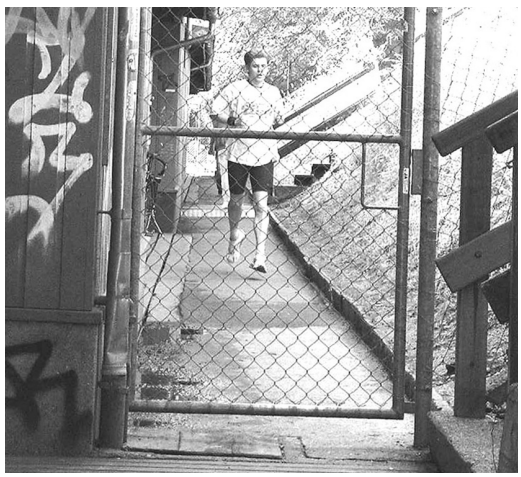

male Durchgangsbreite, ist nur eine Unterdeckung zulässig. Der minimale Abstand zwischen den Schikanenelementen muss eingehalten werden. Die Durchfahrt zwischen den Elementen wird sonst verunmöglicht.

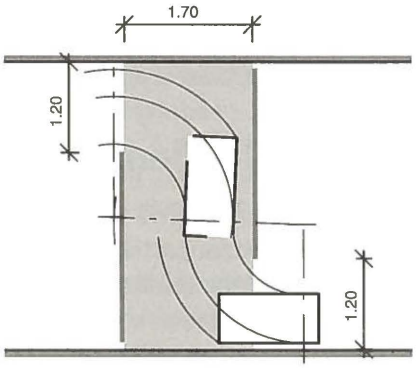

3. Durchgänge ≥ 1.40 m
Ist der Durchgang zwischen den Fahrbahnrändern und den Schikanenelementen 140 cm oder grösser, kann der Abstand zwischen den Elementen bis auf minimal 140 cm verkürzt werden.

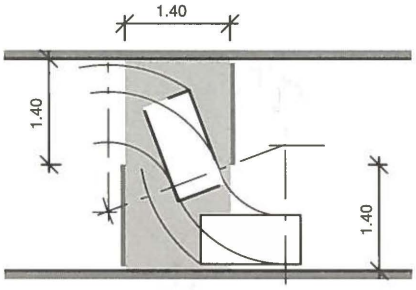

Korrigenda zu Seite 9 unserer Publikation Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Strassen – Wege – Plätze

Die unten stehende Korrigenda liegt diesem Heft als praktischer Aufkleber bei und kann bei Bedarf bei der Schweizerischen Fachstelle nachbestellt werden.

1.3.3 Schranken, Schikanen

Schranken und Schikanen möglichst vermeiden.

Durchfahrt mit dem Rollstuhl, dem Elektrorollstuhl und mit Hilfsmitteln für den Aussenraum wie Scooter und Rollstuhl-Zuggeräten etc. gewährleisten (vgl. 2.1.1).

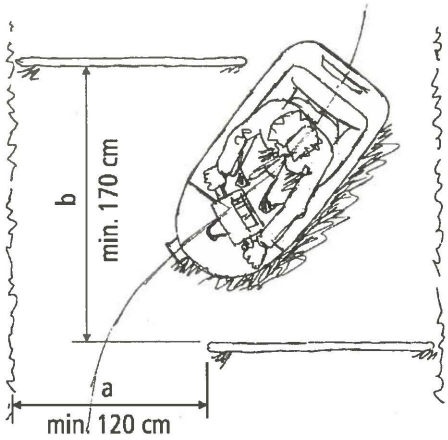

Durchfahrbreite in Wegrichtung (a) min. 120 cm, Distanz zwischen den zwei Elementen einer Schikane (b) min. 170 cm. Ist die Durchfahrbreite c ≥ 140 cm, gelten die Anforderungen für Fahrhilfen für den Aussenraum gemäss 2.1.1

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli andicappati

Nummer 38
Oktober 2003

Informationsbulletin

Barrieren abbauen möglich ab 01.01.04